



**Amtsgericht Mannheim**  
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

**Terminsbestimmung:**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum                           | Uhrzeit          | Raum                            | Ort                                                     |
|---------------------------------|------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>Mittwoch,<br/>08.10.2025</b> | <b>11:00 Uhr</b> | <b>B115, Sitzungs-<br/>saal</b> | <b>Amtsgericht Mannheim, A 2, 1, 68159<br/>Mannheim</b> |

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Mannheim  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil    | Sondereigentums-Art | Sondernutzungsrecht                                               | Blatt  |
|--------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------|--------|
| 81,67/163,34 | Wohneinheit Nr. I   | an der im Aufteilungsplan gelb gekennzeichneten Grundstücksfläche | 61.930 |

an Grundstück

| Gemarkung                        | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage  | Anschrift                               | m <sup>2</sup> |
|----------------------------------|-----------|-------------------------|-----------------------------------------|----------------|
| Mannheim, Stadtteil<br>Sandhofen | 30972/27  | Gebäude- und Freifläche | Niederbronner Straße<br>21, Sisalweg 16 | 160            |

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnungseigentum an einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte;  
Wohnfläche 96,26 qm; Baujahr 1904;

**Verkehrswert:**

241.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung der Eigentümer der anderen Wohneinheit erforderlich.**

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

**Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben**

|                                                           |                                             |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| Empfänger:<br><b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>    | Bank:<br><b>Baden-Württembergische Bank</b> |
| IBAN:<br><b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>               | BIC:<br><b>SOLADEST600</b>                  |
| Verwendungszweck:<br><b>2441477330954, Az. 2 K 114/23</b> |                                             |
| <b>AG Mannheim</b>                                        |                                             |

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Mai  
Rechtspflegerin

Beglaubigt  
Mannheim, 15.07.2025

Machentsew, JFAng`e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle